

dessen, was der Mensch hofft, lediglich seine Begründung im Innern eines Jeden. Es ist daher auch factisch unmöglich, daß der Staat Jedem einen Glauben aufdringe, der nicht in dessen Innern Begründung findet. — 2) Die Kirche besteht dem Staate gegenüber in der Vereinigung mehrerer Gleichglaubenden zu einem gemeinsamen, aber freiwillig angenommenen Glaubensbekenntnisse, und 3) der Staat ist verpflichtet, der Kirche eine innere Selbstständigkeit zu gewähren und sie in derselben zu schützen gegen alle Eingriffe, dieselben mögen von außen oder von innen, aus dem Schooße der Kirche selbst kommen.

Suchte ich nun diese Hauptprincipien auf unsern Gegenstand im Allgemeinen anzuwenden, so gewann ich folgendes Resultat: Der Staat lasse Jeden das glauben, wozu sein Gefühl, sein Gewissen treibt, wie er es vor seinem Gewissen und vor seinem Gott verantworten kann; der Staat lasse Jeden ungehindert aus seiner Kirche austreten, welcher bei deren Normen sich durchaus nicht beruhigen kann; er treffe aber auch Veranlassungen, daß die Kirche nicht leichtsinnig ohne reifliche Ueberlegung gewechselt werde; der Staat schütze aber auch Alle, und wären es noch so Wenige, die gerade in den bestehenden Glaubensformen ihre Beruhigung finden; dazu ist er unbedingt verpflichtet durch rechtliche, durch moralische und durch politische Verbindlichkeiten. Denn mit demselben Rechte, als die Einen über Glaubenszwang klagen, wenn die bestehenden Glaubensnormen nicht abgeändert werden, müßte es für die Andern ein noch weit härterer Zwang sein, wollte man ihnen vorschreiben: das Alte, was uns nicht mehr genügt, darf auch Euch nicht mehr genügen; wir wollen nach unserm Glaubensbedürfnisse das und jenes ändern, das müßt auch Ihr ändern!

Ich folgere ferner aus meinen drei Vordersätzen, daß bei Abänderung von Glaubenssätzen niemals die Majorität die Minorität binden, daß mithin in Glaubenssachen überhaupt nie ein Majoritätsbeschluß gefaßt werden kann; denn Niemand kann über des Andern Glauben beschließen. Und weiter folgere ich, daß, bevor je von einer Aenderung im Dogma die Rede sein kann, man wissen muß, welches Dogma steht fest, in wie weit steht es fest und für wen steht es fest, d. h. wer bekennt sich dazu. Denn nur für diejenigen kann es festgestellt werden, welche sich dazu freiwillig bekennen. Nicht minder mache ich aber die höchst wichtige Folgerung, daß in jeder Kirche bestimmte Normen und Symbole bestehen müssen, welche der Auslegung der Lehre vom Glauben bindende Kraft verleihen. Diese Normen oder Symbole sind unerläßlich, sonst würde sich die Vernunft und das vielbeliebte, aber höchst schwankende Zeitbewußtsein in's Unendliche und den höchst wichtigen Gesichtspunkt aus den Augen verlieren, daß jede christliche Kirche eine geoffenbarte Religion hat.

Daß nun unsere jetzigen Normen, welche in den symboli-

schen Büchern enthalten sind, das Bedürfniß vieler bedrücken; daß Viele an einzelnen Artikeln der Augsburgischen Confession Anstoß und Uergerniß nehmen, daß sie behaupten, sämtliche symbolische Bücher entsprächen nur dem zur Zeit der Reformation, nicht aber dem jetzt herrschenden Standpunkte der Theologie, Philosophie und Philologie, daß sie daher der Jetztzeit angepaßt, wo nicht gar ganz verworfen werden müßten, das lehren die zahlreichen Petitionen, die in diesem Sinne eingegangen sind. Dagegen ist eben so wenig hinwegzuleugnen, und es beweisen es eben so viele Contrapetitionen, daß Viele, und wer will ermessen, ob nicht eben so Viele oder gar die Mehrzahl, an diesem Allem nicht nur keinen Anstoß nehmen, vielmehr dringend bitten, die bestehenden Normen aufrecht zu erhalten. Ferner ist bekannt und bewiesen, daß viele Geistliche und Laien sich bedrückt fühlen durch den jetzigen Priestereid, während eben so Viele, und wer will ermessen, ob nicht noch mehr, wünschen, daß auch dieser unverändert bleibe.

Welche von beiden Parteien Recht habe, meine Herren, wer kann, wer will es sogleich entscheiden?! Meiner Ansicht nach kann es kein Laie, kann es kein Geistlicher. Denn subjectiv hat jede Partei Recht; denn jede glaubt nur das, was sie für recht und wahr hält; jeder ist nur das Wahrheit, was sie glaubt. Es kann daher wohl Jeder von uns, Jeder im Volke sagen: meiner Ansicht nach theile ich den Glauben dieser oder jeder Partei; anders aber verhält es sich mit dem Staate und mit einer politischen Versammlung. Der Staat und jede politische Versammlung, also auch die Ständeversammlung, muß stets den Gesichtspunkt im Auge behalten, daß in staatsrechtlicher Beziehung eine Abänderung des Glaubensbekenntnisses, des Priestereides völlig gleichbedeutend ist mit der Aufhebung der jetzigen Kirche. Denn Jeder, welcher die bestehende Norm verworfen wissen will, erklärt ja dadurch, daß er aufhöre, unserer Kirche anzugehören. Ich erlaube mir, zur Bestätigung dieser Behauptung mich eines Citats zu bedienen, welches der D. Harleß einem der berühmtesten und dem allerkenntnißreichsten Theologen Deutschlands in seiner kürzlich erschienenen Schrift entlehnt. Dasselbe lautet: „Hast du (nämlich der Andersgläubende) ein Recht, von der lutherischen Kirche zu verlangen, daß sie deinetwegen ihr Glaubensbekenntniß ändert? Zwingt dich denn Jemand, ihr Glaubensbekenntniß anzunehmen, oder in ihre Kirche zu treten, für welche du eben dieser deiner individuellen Ansicht wegen weder geschickt noch befähigt bist?“*) Es kann sich also hier nicht darum handeln, noch der Ort sein, darzuthun, zu welcher Partei ich mich hinneige. Es handelt sich hier einzig und allein darum, den staatsrechtlichen Gesichtspunkt im Auge zu behalten. Nach diesem und nach meinen aufgestellten drei Hauptprincipien kann Jeder getrost austreten, dem das jetzige Glaubensbekenntniß nicht

*) Aus D. v. Ammon's Handbuch der christlichen Sittenlehre, II. Th., S. 106.